

Kurtaxengesetz der Gemeinde Vals

Art. 1 Zweck

Zur Förderung des Kurortes erhebt die Gemeinde Vals eine Kurtaxe, deren Ertrag im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

Art. 2 Steuersubjekt

Von jedem in Vals übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Vals übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen. Grundeigentum in Vals begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren.
- b) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten.
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.
- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.
- e) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind.
- f) Leiter von Schul- und Ferienlagern.

Der Gemeinderat ist befugt, auf begründetes Gesuch hin, nach Anhören des Kur- und Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen. Insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 4 Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 5 Kurtaxenbemessung

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 1.– bis Fr. 3.–. Die jeweilige Höhe legt der Gemeinderat in Art. 4 der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz fest. Der Gemeinderat setzt die Kurtaxe mindestens drei Monate vor Inkrafttreten fest und publiziert den entsprechenden Artikel im offiziellen Amtsblatt der Gemeinde.

Art. 6 Kurtaxenpauschale, Bemessung

Unterliegen Logisgeber der Parahotellerie (Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Appartements) gemäss Art. 2 der Kurtaxenpflicht, können sie die Kurtaxe auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen zweimal jährlich in Form einer Saisonpauschale pro Bett entrichten.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:

- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
- dessen Kinder.

Die Pauschale beträgt pro Saison und pro Bett Fr. 40.– bis Fr. 80.–. Die jeweilige Höhe legt der Gemeinderat in Art. 4 der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz fest. Der Gemeinderat

setzt die Kurtaxenpauschale mindestens drei Monate vor Inkrafttreten fest und publiziert den entsprechenden Artikel im offiziellen Amtsblatt der Gemeinde.

Art. 7 Logiernächtebeitrag, Bemessung

Wer als Logisgeber eine Übernachtungsmöglichkeit einer kurtaxenpflichtigen Drittperson zur entgeltlichen Verfügung stellt, hat einen Logiernächtebeitrag zu entrichten.

Der Logiernächtebeitrag beträgt zwischen Fr. –.50 und Fr. 1.– pro Logiernacht. Die jeweilige Höhe legt der Gemeinderat in Art. 4 der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz fest. Der Gemeinderat setzt den Logiernächtebeitrag mindestens drei Monate vor Inkrafttreten fest und publiziert den entsprechenden Artikel im offiziellen Amtsblatt der Gemeinde.

Art. 8 Indexierung

Die Ansätze gemäss Art. 5, 6 und 7 dieses Gesetzes werden alle 2 Jahre den Veränderungen des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Stand Dezember 1992: 135.7 Punkte (Basis 1982).

Art. 9 Vollzug

Der Gemeinderat kann den Kur- und Verkehrsverein mit dem Vollzug dieses Gesetzes und mit dem Einzug der Kurtaxen beauftragen. Mit der Übernahme des Vollzuges verpflichtet sich der Kur- und Verkehrsverein,

- der Gemeinde jährlich den Voranschlag einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxen Rechnung abzulegen und
- ein Mitglied des Gemeinderates in seinen Vereinsvorstand aufzunehmen.

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen.

Art. 10 Meldepflicht

Die Logisgeber des Gastgewerbes (Hotels, Gasthäuser) sind verpflichtet, ihre Gäste innert 24 Stunden nach der Ankunft bzw. Abreise mit dem amtlichen Formular beim Verkehrsbüro an- resp. abzumelden.

Alle übrigen beitragspflichtigen Gäste (Eigentümer, Mieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Appartements, Logisgeber der Parahotellerie, welche von der Pauschalenregelung keinen Gebrauch machen) haben sich persönlich oder durch den Logisgeber auf dem Verkehrsbüro mit dem amtlichen Formular an- und abzumelden.

Für die Logisgeber der Parahotellerie mit Pauschalenregelung hinsichtlich der Kurtaxe (vgl. Art. 6) entfällt die Meldepflicht.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Eigentümer-Eigenbelegung, durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 11 Fälligkeit

Sämtliche Abgaben sind halbjährlich, jeweils auf den 30. April bzw. 31. Oktober, gegen Rechnungstellung durch den Kur- und Verkehrsverein zu entrichten. Logisgeber des Gastgewerbes (Hotels, Gasthäuser) haben monatlich gegen Rechnungstellung durch den Kur- und Verkehrsverein abzurechnen.

Haben Logisgeber der Parahotellerie gemäss Art. 2 in Verbindung mit Art. 6 eine eigene Kurtaxe (Pauschale oder effektive Kurtaxe) zu bezahlen, so entrichten sie diese zusammen mit der Kurtaxe ihrer Gäste.

Art. 12 Widerhandlung

Alle zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichteten Personen und Logisgeber sind gehalten, die für den Einzug geltenden Bestimmungen gewissenhaft zu beachten. Wer wissentlich falsche Angaben macht, die An- oder Abmeldung unterlässt oder die Taxen hinterzieht, verfällt einer durch den Gemeinderat festzusetzenden Busse in der Höhe von Fr. 20.– bis Fr. 3'000.–.

Hinterzogene Kurtaxen sind doppelt nachzuzahlen.

Art. 13 Einsprache und Rekurs

Wird die Veranlagung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann der Gemeinderat eine Veranlagung nach Ermessen vornehmen. Eine solche Ermessenseinschätzung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden. ¹

Art. 14 Verwendung

Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benützt werden.

Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht für Werbung und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Die Logiernächtebeiträge sind vor allem für Propagandazwecke zu verwenden und dienen der Finanzierung des Ferienwohnungsvermittlungssystems.

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, zum vorliegenden Kurtaxengesetz Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme in der Urnenabstimmung und mit der Genehmigung der Regierung in Kraft. Es ersetzt das Gesetz vom 15. Dezember 1969.

Durch die Urnenabstimmung vom 6. Juni 1993 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Moritz Schmid

Der Aktuar:
Reto Jörger

Von der Regierung genehmigt am 6. Juli 1993.

Namens der Regierung

Der Präsident:
Dr. Aluis Maissen

Der Kanzleidirektor:
Dr. Claudio Riesen

Stand: 01.03.2004

¹ vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden.